



Anlage II
SV VII/874

Wehrbereichsverwaltung West

IUW 4 - Az 45 - 03 - 03

Ord-Nr.: West1_G_096_09_b

Düsseldorf, . Juli 2009

Telefon: (0211) 959 - 2341

Telefax: (0211) 959 - 2281

Bearbeiter: RAmtm Weber

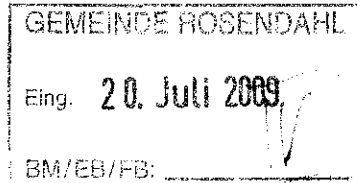
E-Mail:

WBVWESTIUW4TOEB@Bundeswehr.org

Wehrbereichsverwaltung West, Postfach 30 10 54, 40410 Düsseldorf

Gemeinde Rosendahl
Hauptstr. 30

48720 Rosendahl



Per Mail vorab an:

dorothea.musholt@rosendahl.de

Betreff: Bauleitplanung;
hier: 44.Änderung des FNP Ortsteil Osterwick

Bezug: Ihr Schreiben vom 08.06.09 - Az FB IV / 621.31

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben teile ich Ihnen mit, dass bei Realisierung der o.a. Planung - bei **Einhaltung** der beantragten Bauhöhen und darüber hinaus bis **60 m** über Grund - die von mir wahrzunehmenden Belange **nicht** berührt werden.

Das Planungsgebiet liegt unterhalb eines militärischen Tagtieffluggebietes, in dem Tiefflug bis 75m über Grund durchgeführt wird.

Bei einer Lage unterhalb des Tagtieffluggebietes wird ab Bauhöhen von 75m über Grund eine Tageskennzeichnung nach den am 02.09.2004 vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen erforderlich.

Des Weiteren verläuft über das Plangebiet in ca. 365 m Höhe über NN ein Abschnitt des militärischen Nachttiefflugsystems. Diese Höhe stellt eine absolute Bauhöhenbegrenzung dar.

Auf Grund dieser Lage des Plangebietes ist mit Lärm- und Abgas-Emissionen durch den militärischen Flugbetrieb zu rechnen. Spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr werden wegen dieses frühzeitigen Hinweises nicht anerkannt.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Rohmann

**Beschlussvorschlag zur Stellungnahme der Wehrbereichsverwaltung West,
Düsseldorf, vom 20.07.2009, Anlage II, SV VII/874**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass bei einer Lage unterhalb des Tagtieffluggebietes ab Bauhöhen von 75 m über Grund eine Tagkennzeichnung der Gebäude erforderlich wird.

Weiterhin wird der Hinweis, dass auf Grund der Lage des Plangebietes mit Lärm- und Abgas-Emissionen durch den militärischen Flugbetrieb zu rechnen ist, zur Kenntnis genommen.